

SATZUNG **des Karatevereins Landstuhl „SHORIN-RYU e.V.“**

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „SHORIN-RYU MATSUMURA KENPO“ bzw. zwecks Vereinfachung und Repräsentationszwecken in der Öffentlichkeit: Karateverein „Shorin-Ryu e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Landstuhl
- (3) Der Verein ist unter dem Aktenzeichen VR 10393 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Zweibrücken eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN

- (1) Der Verein hat den Zweck, Karate und andere Budoportarten (Judo, Aikido, Kendo usw.) zu betreiben.
Ob neben Karate gegebenenfalls eine oder mehrere zusätzliche Budoportarten betrieben werden, sowie über die Bildung von besonderen Abteilungen innerhalb des Vereins entscheidet die Vorstandschaft im Einzelfall.
- (2) Das Vermögen des Vereins darf nur zu sportlichen, kulturellen und sozialen Zwecken im Sinne des Amateurgedankens benutzt werden. Wirtschaftliche, sowie parteipolitische Bestrebungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- (3) Innerhalb seines Wirkungsbereiches hat sich der Verein die besondere Aufgabe gestellt, jugendfördernd im Sinne einer echten Jugendpflege zu wirken.

§ 3 MITTEL ZUR EREICHUNG DES ZIELES

Als Mittel hierfür dienen:

- a) Die Durchführung eines geordneten Sportbetriebes,
- b) das Abhalten und die Teilnahme sowie die Durchführung von Lehrgängen, Seminaren und Gürtelprüfungen,
- c) die Werbung für den Karatesport im Speziellen und den Budoport im Allgemeinen in Presse, Funk, Fernsehen und digitalen Medien (z.B. Vereinshomepage) sowie durch Vorführungen,
- d) die Beachtung der in der Dojo Kun aufgeführten Verhaltensregeln.
Die Dojo-Kun sind Bestandteil dieser Satzung und liegen im Anhang dieser Satzung bei.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied kann grundsätzlich jede unbescholtene Person werden. Ein generelles Mindestalter wird nicht festgesetzt, in Einzelfällen entscheidet die Vorstandschaft.
- (2) Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den 1. Vorsitzenden zu richten, bei Minderjährigen ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Sie kann dieses Recht auf einzelne Mitglieder des Vorstandes delegieren. Die Vorstandschaft kann vor der Aufnahme einer Person in den Verein die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangen.
Mit Aufnahme in den Verein erkennt das neue Vereinsmitglied sowohl die Satzung als auch die Dojo Kun an.
Sowohl die Satzung als auch die Dojo Kun werden Neumitgliedern ausgehändigt.
- (3) Verschiedene Umstände, wie Raum- und/oder Trainermangel können es erforderlich machen, zeitweilig einen Aufnahmestopp einzuführen und die Bewerber auf eine Warteliste zu setzen.
- (4) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages, bei der eine Begründung anzugeben ist, kann innerhalb von 4 Wochen nach Datum des Ablehnungsbescheides an gerechnet, schriftlich Einspruch beim 1. Vorsitzenden erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Diese Entscheidung ist endgültig. Bis zum endgültigen Entscheid der Mitgliederversammlung hat der Antragsteller keinerlei Anspruch auf Mitgliedschaft.

§ 5 BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats der Antragstellung. Sie wird jedoch erst dann rechtskräftig, wenn die Aufnahmegebühr und der erste Monatsbeitrag gezahlt und der Aufnahmeantrag genehmigt wurde.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Dieser ist schriftlich oder per E-Mail dem 1. Vorsitzenden bzw. einem Angehörigen der Vorstandschaft zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Monatsende. Die Mitgliedschaft und die Beitragszahlung enden in diesem Fall am letzten Tag des Monats, in dem die Kündigungsfrist abgelaufen ist.
Vom Zeitpunkt der Austrittserklärung an erlöschen alle Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes, außer evtl. Forderungen des Vereins an das Mitglied (z.B. Rückgabe von Vereinseigentum wie Schutzausrüstungen etc., Forderung von noch ausstehenden Beitragszahlungen).

(2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss. Ein Ausschluss kann durch Beschluss der Vorstandschaft insbesondere in folgenden Fällen erfolgen:

- a) bei vereinsschädigendem Verhalten eines Mitgliedes,
- b) bei grobem Verstoß gegen die für den Verein geltenden Bestimmungen,
- c) bei Beitragsrückstand von 2 Monaten, der trotz Anmahnung nicht geleistet wurde.

Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied bzw. bei Minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung des Ausschlusses schriftlich oder per E-Mail Einspruch beim 1. Vorsitzenden erheben.

Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter, hat binnen sechs Wochen nach Eingang des Einspruchs eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe dieses Grundes in der Tagesordnung einzuberufen.

Diese Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3-Mehrheit über den Einspruch.

Diese Entscheidung ist endgültig. Im Falle des Ausschlusses endet die Beitragspflicht des betroffenen Mitgliedes mit dem Vollzug des Ausschlusses.

(3) Die Mitgliedschaft endet letztlich mit dem Tod.

(4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, unbeschadet der Verpflichtung etwa noch bestehende Beitragsrückstände zu erstatten oder Vereinseigentum zurückzugeben. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

§ 7 EHRENMITGLIEDER

Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um den Budo-sport allgemein oder insbesondere um den Karateverein Landstuhl verdient gemacht haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Es reicht hierbei eine einfache Stimmenmehrheit.

§ 8 BEITRÄGE

Die Beiträge (Aufnahme- und Monatsbeiträge) werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Art und Zeitraum der Erhöhung müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt werden.

Der Verbandsbeitrag wird von der Vorstandschaft festgesetzt. Die Beiträge sind grundsätzlich eine Bringschuld und jedes Mitglied ist verpflichtet auf den pünktlichen Zahlungseingang zu achten.

Ehrenmitglieder zahlen keine Monatsbeiträge. Über Beitragsbefreiung von Trainern entscheidet der Vorstand.

§ 9 HAFTUNG

Der Karateverein Landstuhl hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Darüber hinaus haftet er weder für Unfälle und deren Folgen, noch für den Verlust oder Beschädigung von Kleidungsstücken bei Vereinsveranstaltungen.

§ 10 FEHLVERHALTEN VON MITGLIEDERN

- (1) Zurechtweisungen während des Trainings obliegen dem Trainer. Er kann mündliche Verwarnungen aussprechen, Zeitstrafen in seiner Trainingsstunde verhängen und das Fehlverhalten dem 1. Vorsitzenden melden.
- (2) Verstöße gegen die für den Verein geltenden Bestimmungen kann die Vorstandschaft nach Einberufung durch den 1. Vorsitzenden wie folgt ahnden:
 - a) Aussprechen einer schriftlichen Verwarnung; bei Minderjährigen durch Mitteilung an die Eltern,
 - b) Entziehung einzelner Mitgliederrechte auf Zeit, wie z.B.
 - Verbot die Übungsstätte zu betreten,
 - Ausschluss vom Training,
 - Ausschluss von Gürtelprüfungen,
 - Ausschluss der Teilnahme an Vereins- und Verbandsmeisterschaften sowie Freundschaftskämpfen,
 - Ausschluss von kulturellen Veranstaltungen,
 - c) Ausschluss aus dem Verein gem. § 6 Abs. 2 der Satzung.

§ 11 ORGANE DES VEREINS

Die Vereinsorgane sind:

- a) Die Vorstandschaft, bestehend aus
 - der/dem 1. Vorsitzenden,
 - der/dem 2. Vorsitzenden,
 - der/dem Kassenwartin/Kassenwart,
 - der/dem Sport- und Jugendwart(in),
 - und der/dem stellvertretenden Sport- und Jugendwart(in),
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 12 AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DER VORSTANDSCHAFT

- (1) Vorstand i.S.v. § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, und zwar jeder für sich. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.

- (2) Dass ein Mitglied der Vorstandschaft zwei Vorstandsämter begleitet ist unzulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der 1. Vorsitzende –falls er dies für erforderlich hält- einen Vertreter kommissarisch ernennen. Dieser tritt dann in alle Rechte und Pflichten seiner Funktion ein.
- (3) Die Vorstandsschaft hat alle Aufgaben, die sich aus dieser Satzung und aus den Beschlüssen der Versammlungen ergeben, gewissenhaft durch- und auszuführen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist für seine Tätigkeit an die Satzung gebunden und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 13 1. VORSITZENDER/2. VORSITZENDER

- (1) Die/Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Der/Die 1. und 2. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er/sie beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein, leitet diese und setzt deren Tagesordnung fest, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Im Innenverhältnis gilt, dass die/der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden, diesen mit allen Rechten und Pflichten vertritt.

§ 14 KASSENWART

- (1) Die/Der Kassenwart(in) erledigt die Geldgeschäfte des Vereins, überwacht insbesondere die Beitragszahlungen, leistet Zahlungen nach den Weisungen des Vorstands und führt über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch.
- (2) Der Aufforderung der Kassenprüfer zur Vorlage der Kassenbücher zum Zweck der Prüfung hat sie/er innerhalb von 10 Tagen nachzukommen. Am Ende des Rechnungsjahres hat sie/er einen ordnungsgemäßen Rechnungsabschluss zu fertigen.

§ 15 SPORT- UND JUGENDWART/STELLVERTRETER

- (1) Die/Der Sport- und Jugendwart(in) ist verantwortlich für die sportliche und kulturelle Betreuung der Vereinsmitglieder. Sie/Er hat dafür zu sorgen, dass der Sportbetrieb des Vereins in zweckmäßiger Weise durchgeführt und der Verein bei Sportveranstaltungen nach außen hin in geeigneter Weise vertreten wird.
- (2) Sie/Er hat ferner dafür zu sorgen, dass regelmäßig Gürtelprüfungen abgehalten werden. Auf die Vereinbarung von Freundschaftskämpfen, Vorführungen sowie auf die Teilnahme an Vereinsmeisterschaften und Verbandskämpfen hat sie/er ein besonderes Augenmerk zu richten.

- (3) Die/Der Stellvertreter(in) vertritt im Falle der Verhinderung des Sport- und Jugendwartes/der Sport- und Jugendwartin diese/diesen mit gleichen Rechten und Pflichten.

§ 16 KASSENPRÜFER

- (1) Als Kassenprüfer(in) sind ein(e) Vereinsangehörige(r) und eine Ersatzperson zu wählen. Die zu wählenden Personen dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.
- (2) Der/Die Kassenprüfer(in) hat jährlich nach Aufstellung des Rechnungsabschlusses die Kasse und den Rechnungsabschluss zu prüfen. Die Prüfung muss zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung beendet sein. Der Versammlung ist über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Bei der Prüfung sind Kassenbücher und Belege auf ordnungsgemäße Buchung und Kassenführung zu überprüfen. Die/Der Prüfer(in) hat sich vom Vorhandensein der Kassenbestände gewissenhaft zu überzeugen. Bei der Prüfung ist bis auf die letzte Prüfung zurück zu gehen.

§ 17 MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

- (1) Zur Erledigung der Vereinsangelegenheiten werden mindestens einmal jährlich Mitgliederversammlungen einberufen. Die Einladungen zu diesen Versammlungen sind mindestens 2 Wochen vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung auf dem Postweg oder per E-Mail zu verschicken. Bei außerordentlichen Versammlungen kann die Frist auf 8 Tage verkürzt werden.
- (2) Die Anträge zu den Versammlungen müssen spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail ausreichend begründet dem 1. Vorsitzenden vorliegen.
Sie werden unter dem Tagesordnungspunkt „ANTRÄGE“ behandelt. Anträge die nicht rechtzeitig eingegangen sind, bedürfen um behandelt zu werden der Dringlichkeitsanerkennung durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem 1. Vorsitzenden bereits zum Zeitpunkt der Einladung der Mitgliederversammlung vorliegen, da Satzungsänderungen in der Tagesordnung der Einladung benannt werden müssen. Um den Mitgliedern die Einhaltung dieser Frist zu ermöglichen, werden die Mitgliederversammlungen rechtzeitig vor der Einladung auf der Homepage des Vereins angekündigt.
Satzungsänderungen sind mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.
- (3) Die Versammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss Antrag als abgelehnt.
Über einen Tagesordnungspunkt kann im Verlauf einer Versammlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn dass bei einer Abstimmung ein Formfehler

unterlaufen ist.

Gegen Formfehler muss während der Versammlung mündlich, oder spätestens eine Woche danach, schriftlich oder per E-Mail Einspruch beim 1. Vorsitzenden erhoben werden, andernfalls sind die Beschlüsse wirksam.

- (4) Zur Durchführung der Vorstandschafts- und Kassenprüferwahlen ist in der Mitgliederversammlung eine Wahlleitung zu bilden, die aus einer/einem Vorsitzenden/Vorsitzenden und einer/einem Beisitzerin/Beisitzer besteht, von denen keiner der Vorstandschaft angehören darf.
Wählbar ist jedes Vereinsmitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres an. Es gilt die Einzelwahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
Die Mitglieder der Vorstandschaft sind schriftlich zu wählen, der Kassenprüfer und sein Stellvertreter können durch Handzeichen gewählt werden.
Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass auch die Mitglieder der Vorstandschaft durch Handzeichen gewählt werden können.
Nach Abschluss der Wahl übernimmt der neugewählte 1. Vorsitzende die Leitung der Mitgliederversammlung.
Die Vorstandschaft und die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (5) Zutritt und Rederecht zu den Versammlungen haben nur Vereinsmitglieder. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (6) Über alle Versammlungen ist von der Protokollführerin/vom Protokollführer ein Sitzungsprotokoll zu erstellen, in dem das wesentliche Ergebnis, die gefassten Beschlüsse und die Wahlvorgänge mit den entsprechenden Stimmenverhältnissen festgehalten sind.
Die Protokollführerin/der Protokollführer darf kein Mitglied der Vorstandschaft sein.

§ 18 STIMMRECHT

Bei den Versammlungen hat grundsätzlich jedes Mitglied ab dem 15. Lebensjahr eine Stimme. Bei Beschlüssen über Vermögensangelegenheiten sind nur Mitglieder stimmberechtigt, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stimmberechtigt ist nur, wer anwesend ist, keine Beitragsrückstände hat und nicht gemäß § 6 Abs. 2 ausgeschlossen ist.

§19 EINLADUNG ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.

§ 20 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Der/Die 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Der/Die 1. Vorsitzende muss binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich oder per E-Mail mit entsprechender Begründung verlangt wird.
Auf Verlangen eines Mitgliedes muss der/die 1. Vorsitzende eine Mitgliederliste mit Angabe der Anschriften oder Mailadressen der Mitglieder vorlegen.
Sollten dem Verein dadurch Kosten entstehen, gehen diese zu Lasten des die Listen verlangenden Mitgliedes.
Eine derartige Versammlung kann unter Umständen die Mitglieder der Vorstandschaft und die Kassenprüfer ihrer Ämter entheben und eine Neuwahl vornehmen, wenn dies im dringenden Interesse des Vereins liegt.
Hierzu genügt die einfache Stimmenmehrheit der in der außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
Die Leitung der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden.
- (3) Tritt der 1. Vorsitzenden von seinem Amt zurück, hat er eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bis zu diesem Zeitpunkt führt er die Vereinsgeschäfte weiter.
- (4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 21 AUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die gleiche Regelung gilt für den Fall einer geplanten Fusion des Vereins mit einem anderen Verein.
- (2) Die gleiche Versammlung beschließt auch über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken, vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzamtes, und wählt bis zu 3 Vereinsangehörige als Liquidatoren.